

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Otto Fricke, Christian Dürr, Ulla Ihnen,
weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/24715 –**

Mittelabfluss von Finanzhilfen des Bundes an Kommunen im Jahr 2020

Vorbemerkung der Fragesteller

Der Bund unterstützt Kommunen im Rahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) mit Finanzhilfen zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen. Hierzu stellt der Bund insgesamt 7 Mrd. Euro in einem Fonds zur Verfügung. Seit 2015 sollen 3,5 Mrd. Euro in ein Infrastrukturprogramm fließen (KInvFG I), weitere 3,5 Mrd. dienen seit 2017 der Sanierung, dem Umbau und der Erweiterung von Schulgebäuden (KInvFG II).

Das Bundesministerium der Finanzen informiert über den Mittelabfluss des Kommunalinvestitionsförderungsfonds. Zum 30. September 2020 wurden im Rahmen des KInvFG I 2,3 Mrd. Euro der zur Verfügung stehenden 3,5 Mrd. Euro (66 Prozent) abgerufen, im Rahmen des KInvFG II sind erst 0,4 Mrd. Euro der 3,5 Mrd. Euro (12,4 Prozent) abgeflossen. Aufgrund von „Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft [...] wurden die Förderzeiträume für beide Programme im April 2020 jeweils um ein Jahr verlängert“ (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Standardartikel/Themen/Oeffentliche_Finzen/Foederale_Finanzbeziehungen/Kommunal финанzen/Kommunalinvestitionsfoerderungsfonds/Foerderung-von-Investitionen-finanzschwacher-Kommunen.html).

1. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass im Rahmen des KInvFG I nach fünf Jahren weiterhin ein Drittel der zur Verfügung stehenden Mittel nicht abgeflossen ist?

Der Mittelabruf ist ein nachlaufender Indikator, da Mittel erst dann abgerufen werden können, wenn sie zur (anteiligen) Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden, das heißt in der Regel nach dem Abschluss von Maßnahmen oder zumindest von Bauabschnitten. Für die Bewertung des Stands der Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG) ist der Mittelabruf somit nur von begrenzter Aussagekraft.

- a) Welche Gründe für den langsamen Mittelabfluss neben „Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft“ sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 78 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21407 wird verwiesen.

- b) Welche Rolle spielen die Administration, Stellenbesetzung und Antragsverfahren auf Bundes- und Länderebene hinsichtlich des langsamen Mittelabflusses beim KInvFG I?

Das KInvFG sieht kein Antragsverfahren auf Bundesebene vor. Die Länder sind ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel unmittelbar bei der Bundeskasse anzuordnen, sobald diese zur (anteiligen) Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Deshalb spielen Administration und Stellenbesetzung beim Bund für den Mittelabruf keine Rolle.

Über die Personalausstattung der mit der Umsetzung des KInvFG in den einzelnen Ländern betrauten Verwaltungen hat die Bundesregierung keine Kenntnis. „Komplizierte Verfahren“ werden nach den Feststellungen des Bundesrechnungshofs (BRH) lediglich von 9 Prozent der vom BRH befragten Kommunen als Grund für eine verzögerte Umsetzung genannt.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 hingewiesen.

2. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, warum in Mecklenburg-Vorpommern, Hessen und Rheinland-Pfalz nach fünf Jahren weniger als 50 Prozent der Mittel aus dem KInvFG I abgerufen wurden?

Grundsätzlich gilt, dass die konkrete Ausrichtung des KInvFG in den Ländern sehr unterschiedlich ist. Während manche Länder sich eher auf kleinere Projekte konzentrieren und das KInvFG breit anwenden, beschränken einige Länder die Förderung auf einzelne Förderbereiche des KInvFG, in denen – wie bspw. im Förderbereich „Informationstechnologie zur Erreichung des 50 Mbit-Ausbauziels“ – wenige und größere Projekte gefördert werden. Größere Projekte haben in der Regel auch einen größeren Planungsvorlauf und dauern länger in der Umsetzung, so dass die Mittel erst später abgerufen werden können. Zudem unterscheiden sich die Zeitpunkte, zu denen die einzelnen Länder die Mittel abrufen. Insofern ist der Vergleich der Mittelabrufstände unter den Ländern nicht substantiell aussagekräftig.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 hingewiesen.

3. Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass im Rahmen des KInvFG II nach drei Jahren 87,6 Prozent der zur Verfügung stehenden Mittel nicht abgeflossen sind?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

- a) Welche Gründe für den langsamen Mittelabfluss neben „Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft“ sind der Bundesregierung bekannt?

Auf die Antwort zu Frage 78 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21407 wird verwiesen.

- b) Welche Rolle spielen die Administration, Stellenbesetzung und Antragsverfahren auf Bundes- und Länderebene hinsichtlich des langsame Mittelabflusses beim KInvFG II?

Auf die Antwort zu Frage 1b wird verwiesen.

4. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung vor, warum in Berlin, Brandenburg und Mecklenburg-Vorpommern noch keine Mittel aus dem KInvFG II abgerufen wurden?
- a) Wie erklärt sich die Bundesregierung, dass Hamburg bereits 67,2 Prozent der Mittel des KInvFG II abgerufen hat, während in den drei genannten Bundesländern noch keine Mittel abgeflossen sind?
- b) Inwieweit sind die drei genannten Bundesländer besonders von „Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft“ betroffen?

Die Fragen 4 bis 4b werden gemeinsam beantwortet.

Die Abrufverfahren der Länder sind unterschiedlich. Einige Länder finanzieren die Projekte beispielsweise vor und rufen die Bundesmittel erst später, zum Ende eines Jahres ab. Die Tatsache, dass noch keine Mittel abgerufen worden sind, bedeutet nicht zwangsläufig, dass mit der Umsetzung von KInvFG II nicht begonnen wurde.

Zudem wird die Schulsanierung in den Ländern nicht nur über das KInvFG gefördert. Die Länder haben auch eigene Programme, so dass für manche Projekte zunächst Mittel aus anderen Programmen (z. B. mit kürzeren Laufzeiten) genutzt werden könnten. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 2 sowie auf die Antwort zu Frage 78 der Großen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/21407 hingewiesen. Ob die genannten Länder in besonderem Maße von Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen oder der Bauwirtschaft betroffen sind, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

5. Wie hat die Bundesregierung von den „Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und insbesondere in der Bauwirtschaft“ erfahren?

Ungeachtet dessen, dass das Bestehen von Kapazitätsengpässen in den kommunalen Bauverwaltungen und der Bauwirtschaft aus baukonjunkturellen Analysen bekannt ist, wurden diese beiden Gründe der Bundesregierung und dem Deutschen Bundestag in Bezug auf das KInvFG von mehreren Seiten bestätigt. So hat der BRH in seiner Stellungnahme an den Haushaltsausschuss nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (Bundestagsdrucksache 19/17293), mit dem auch die Förderzeiträume des KInvFG verlängert wurden, dargelegt, dass die von ihm hierzu befragten Kommunen fehlendes eigenes Personal und die gute Auftragslage der Auftragsnehmer als die beiden Hauptgründe für Verzögerungen bei der Umsetzung des KInvFG angaben. Die Feststellungen des BRH decken sich diesbezüglich im Wesentlichen mit der vom Bundesrat in seiner Initiative zur Verlängerung der Förderzeiträume des KInvFG vorgebrachten Gründe. Darüber hinaus steht die Bundesregierung in einem ständigen Austausch mit den in den Ländern mit der Umsetzung des KInvFG betrauten Stellen.

6. Werden die Gründe für den langsamen Mittelabfluss im KInvFG I und II seitens der Bundesregierung evaluiert?

Wenn ja, welche Schlüsse wurden daraus gezogen?

Wenn nein, warum nicht?

Die Bundesregierung wird die beiden Programme des KInvFG am Ende ihrer Laufzeit evaluieren. Die Parameter hierfür sind noch nicht festgelegt. Der Mittelabfluss wird aufgrund seiner begrenzten Aussagekraft bezüglich der Umsetzung voraussichtlich nicht im Zentrum der Evaluierung stehen.

7. Welche Lehren zieht die Bundesregierung aus dem langsamen Mittelabfluss für später vereinbarte Finanzhilfen, beispielsweise für den Digital-Pakt Schule oder für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter?

Die Verfahren des KInvFG sind bewusst schlank ausgestaltet, um den Ländern einen möglichst großen Spielraum für eine schnelle Umsetzung zu ermöglichen. Weitere Möglichkeiten im Rahmen der Ausgestaltung der Förderprogramme für eine bundesseitige Beschleunigung der Umsetzungsverfahren bestehen kaum. Vor diesem Hintergrund und angesichts der begrenzten Aussagekraft des Indikators „Mittelabfluss“ wurden diesbezüglich aus dem KInvFG keine Schlüsse für die genannten Finanzhilfen gezogen. Bezüglich des Sondervermögens für den Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter muss zudem den Ländern ausreichend Spielraum gewährt und zugleich auch den länderspezifisch unterschiedlichen Finanzkraftverhältnissen Rechnung getragen werden.

8. Inwieweit gibt es seitens der Bundesregierung Überlegungen, die noch ungebundenen Mittel des KInvFG II für Investitionen in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemie zu nutzen?

In der Bundesregierung gibt es keine solchen Überlegungen.